

Zugangsregelungen für den niedergelassenen zahnärztlichen Bereich

In letzter Zeit sieht sich die Landeszahnärztekammer vermehrt mit Patientenanfragen darüber konfrontiert, ob es **Zugangsregelungen für zahnärztliche Ordinationen** gibt. Im Krankenanstaltenbereich ist 3G als Zugangsregel für den Routinebetrieb bereits seit Monaten etabliert.

Auch Betreiber von Zahnarztordinationen sind verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch **geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimieren.

Es steht im **freien Ermessen** jeder niedergelassenen Zahnärztin und jedes Zahnarztes, durch welche konkreten Maßnahmen das Infektionsrisiko für PatientInnen und das zahnärztliche Team minimiert werden.

Die Entscheidung für eine bestimmte Sicherheitsvorkehrung kann beispielsweise durch persönliche Umstände, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch Patientinnen und Patienten beeinflusst werden.

Eine konkrete Maßnahme könnte – um nur ein mögliches Beispiel zu nennen - eine 3G-Zutrittsregel für Patientinnen und Patienten sein.

Von Seiten der Regierung ist derzeit nur das Tragen von FFP2-Masken für Patientinnen und Patienten in zahnärztlichen Ordinationen zwingend vorgeschrieben.

Wir empfehlen Ihnen, zahnmedizinische Notfälle bzw. PatientInnen mit akuten Schmerzen in Kassenordinationen weiterhin ohne Vorlage eines Nachweises zu behandeln. Bei der Ablehnung einer Behandlung auf Grund eines fehlenden Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr raten wir, einen schriftlichen Vermerk zu machen, dass es sich um keinen zahnmedizinischen Notfall bzw. akuten Schmerzpatienten gehandelt hat.“

PatientInnen finden eine entsprechende PatientInneninformation auf die Homepage der Landeszahnärztekammer, in der explizit darauf hingewiesen wird, **im Bedarfsfall bei der betreffenden Ordination die dort geltenden Maßnahmen zu erfragen!**

Ankündigung der Impfpflicht für Gesundheitsberufe

Am Freitagnachmittag hat Gesundheitsminister Mückstein uns alle mit der Ankündigung einer Impfpflicht für Gesundheitspersonal aufhorchen lassen. In Ermangelung einer schriftlichen Verordnung, in der sich wiederfindet, für wen diese Regelung ab wann gelten soll, ist es uns momentan nicht möglich, Ihnen valide Informationen zukommen zu lassen. Sobald wir Konkretes wissen, werden Sie aus erster Hand informiert.

MR Dr. Günter Gottfried

